



Friedhof- und Bestattungsverordnung

EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 1. Juli 2014

In Kraft ab 1. September 2014

www.pieterlen.ch

Inhaltsverzeichnis

I. ORGANISATION	3
Zuständigkeit	3
Aufgaben	3
II. BESTATTUNGSWESEN	3
Bestattungs- und Abdankungszeiten.....	3
Aufbahrung	4
III. GRÄBER	4
ALLGEMEIN	4
Friedhofunterteilung.....	4
Materialien für Bestattungen im Erdreich	4
Gestaltung der Gräber	4
Grabmalgesuch	4
Materialien für Grabmäler.....	5
Setzen der Grabmäler	5
Inanststellung von Grabmälern.....	5
ERDBESTATTUNGS-GRÄBER	5
Bepflanzungsfläche	5
Anzahl Urnen	5
Abmessung Grabmal.....	5
ERDBESTATTUNGS-GRÄBER FÜR KINDER	5
Bepflanzungsfläche	5
Anzahl Urnen	5
Abmessung Grabmal.....	5
URNENREIHENGRÄBER	5
Bepflanzungsfläche	5
Grabeinfassung	5
Anzahl Urnen	5
Abmessung Grabmal.....	5
GEMEINSCHAFTSGRAB	6
Grundsatz	6
Beisetzung mit Namensangabe	6
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Inkrafttreten	6

Friedhof- und Bestattungsverordnung

beschlossen durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Pieterlen gestützt auf:

- das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 03.06.2014

Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Organisation

Art. 1
Zuständigkeit Die Präsidialabteilung ist verantwortlich für alle Aufgaben im Bestattungs- und Friedhofswesen.

Art. 2
Aufgaben ¹ Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme der Bestattungsmeldungen
- b) Kontrolle der Bestattungspapiere (Bescheinigung der Anmeldung eines Todesfalls, Kremationszeugnis)
- c) Ausstellen der Bestattungsbewilligungen
- d) Entscheid über Bestattungsgesuche Auswärtiger
- e) Führen der Bestattungskontrolle
- f) Bestimmung des Zeitpunktes von Bestattungen und Abdankungen
- g) Beratung der Angehörigen
- h) Organisation der Leichenüberführung
- i) Orientierung der zuständigen Pfarrrschaft der Gemeinde Pieterlen
- j) Sicherstellung Verrechnung Bestattungskosten

² Folgende Dienstleistungen werden durch andere Abteilungen erbracht:

- a) Unterhalt und Pflege des Friedhofs und Aufbahrungsgebäudes durch die Bauabteilung
- b) Führen des Grabfonds durch die Finanzabteilung

II. Bestattungswesen

Art. 3
Bestattungs- und Abdankungszeiten ¹ Als ordentliche Abdankungszeit gilt:
Montag bis Freitag 12.30 Uhr

² Ausnahmsweise kann eine Abdankungsfeier von Montag bis Freitag zwei Stunden vorher (10.30 Uhr) stattfinden.

³ Beisetzungen von Urnen werden zum Zwölfuhrläuten vorgenommen. Abweichungen können auf Wunsch der Angehörigen nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde bewilligt werden.

Aufbahrung **Art. 4**
Die Angehörigen oder das Bestattungsunternehmen benachrichtigen vor Überführung der Leiche den Hauswart des Aufbahrungsgebäudes.

III. Gräber

Allgemein
Friedhofunterteilung **Art. 5**
Der Friedhof ist unterteilt in je eine Abteilung für
a) Erdbestattungsreihengräber
b) Erdbestattungsreihengräber für Kinder unter 3 Jahren
c) Urnenreihengräber
d) Gemeinschaftsgrab

Materialien für Bestattungen im Erdreich **Art. 6**
¹ Die Särge müssen aus weichen, leicht verweslichen Holzarten (wenn möglich Tanne oder Dähle) sein.
² Es dürfen nur ökologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

Gestaltung der Gräber **Art. 7**
¹ Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die den Grabstein überragen können.
² Das Pflanzen von Buchsbäumen ist untersagt.
³ Pflanzen, welche Nachbargräber oder die Friedhofanlage beeinträchtigen, dürfen nach erfolgter Mahnung durch die Gemeinde entfernt werden.
⁴ Blumenschalen, Kränze und dergleichen dürfen bei Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern nur auf die dafür bestimmten Flächen abgelegt werden.
⁵ Die Gemeinde ist berechtigt, verwelkte, abgestorbene und nicht zulässige Bepflanzungen, Blumen, Kränze und Gegenstände sowie Umgrenzungen, welche die Pflege beeinträchtigen, entschädigungslos wegzuräumen.

Grabmalgesuch **Art. 8**
¹ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen. Dieses muss enthalten:
- Gut leserliche Zeichnung mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10,
- Die genauen Masse,
- Materialangabe und Bearbeitung,
- Name des Auftraggebers und Herstellers
- Grabnummer

Materialien für Grabmäler	² Gestattete Materialien sind Stein und Holz. Nicht verwendet werden dürfen: <ul style="list-style-type: none">- Auffällig gefärbte Kunststeine- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe- Fotografien- Porzellan, Glas, Email
Setzen der Grabmäler	³ Bei Urnengräbern darf der Grabstein sofort, bei Erdbestattungen (Sarggräber) nicht vor zwölf Monaten gesetzt werden. Nach beendigter Arbeit muss das Grab wieder instand gestellt werden.
Instandstellung von Grabmälern	⁴ Schiefstehende oder beschädigte Grabmäler sind instand zu stellen. Wird der Aufforderung zur Instandstellung innert drei Monaten nicht entsprochen, trifft die Gemeinde die nötigen Massnahmen zu Lasten der Angehörigen.

Erdbestattungsgräber

Bepflanzungsfläche

Art. 9

¹ Die Bepflanzungsfläche der Erdbestattungsgräber weist folgende Masse auf:
Länge: 100 cm Breite: 60 cm

Anzahl Urnen

² Auf einem Erdbestattungsgrab dürfen höchstens zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

Abmessung Grabmal

³ Für das Grabmal sind folgende Abmessungen verbindlich:
max. Höhe: 120 cm max. Breite: 60 cm max. Dicke: 14 cm

Erdbestattungsgräber für Kinder

Bepflanzungsfläche

Art. 10

¹ Die Bepflanzungsfläche der Erdbestattungsgräber weist folgende Masse auf:
Länge: 60 cm Breite: 50 cm

Anzahl Urnen

² Auf einem Erdbestattungsgrab für Kinder darf höchstens eine Urne zusätzlich beigesetzt werden.

Abmessung Grabmal

³ Für das Grabmal sind folgende Abmessungen verbindlich:
max. Höhe: 80 cm max. Breite: 50 cm max. Dicke: 14 cm

Urnengräber

Bepflanzungsfläche

Art. 11

¹ Die Bepflanzungsfläche der Urnengräber weist folgende Masse auf:
Länge: 70 cm Breite: 50 cm

Grabeinfassung

² Die bepflanzbare Fläche muss mit einer festen Umrandung versehen werden.

Anzahl Urnen

³ Auf einem Urnengrab dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden. Die erste Urne ist jeweils auf der rechten Seite einzugraben.

Abmessung Grabmal

⁴ Für das Grabmal sind folgende Abmessungen verbindlich:
max. Höhe: 90 cm max. Breite: 50 cm max. Dicke: 14 cm

Gemeinschaftsgrab

Art. 12

Grundsatz

¹ Die Asche kann im Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensangabe beigesetzt werden.

² Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

³ Die Gemeinde entscheidet, in welchem Gemeinschaftsgrab der Verstorbene beigesetzt wird. Nur Ehepartner können auf Wunsch im gleichen Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Beisetzung mit Namensangabe

⁴ Die Namensangabe erfolgt mit einer Namensplakette an einer der dafür vorgesehenen Stelen. Die Herstellung der Plakette und die Gravur werden von der Gemeinde in Auftrag gegeben.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. September 2014 in Kraft.

Genehmigung:

Der Gemeinderat hat vorliegende Verordnung an der Sitzung vom 1. Juli 2014 beraten und genehmigt.

2542 Pieterlen, 2. Juli 2014

Namens des Gemeinderates Pieterlen

Gemeindepräsidentin Leiter Präsidiales

Brigitte Sidler

David Löffel

Veröffentlichung:

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung auf den 1. September 2014 ist im Anzeiger Büren vom 24. Juli 2014 veröffentlicht worden. Die Verordnung lag während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage erfolgte mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 26. August 2014

Leiter Präsidiales

David Löffel